gesagt, die Juden könnten freie Luft genießen, wie die Christen, die keine Grundstücke hätten. Nun ist es allerdings wahr, alle christlichen Bewohner haben nicht Gärten, um die freie Luft zu genießen; indessen ist es bei den Juden ein anderes Verhältniß. Wenn wir spazieren gehen, um die freie Luft zu genießen, so begeben wir uns wenigstens Viele an einen öffentlichen Ort; es liegt aber nicht in der Natur der Juden, daß sie öffentliche Orte in der Art besuchen, um sich länger in die öffentliche Gesellschaft zu mischen, sie wünschen vielmehr (und das ist ein Wunsch, den man achten muß und der sogar durch das Gesetz befördert werden sollte), eigenen Grundbesitz zu haben, um die Ihrigen dort um sich zu versammeln. Wenn das Gesetz diese Motive hatte und die §. vorzüglich darauf gerichtet war, so glaubte die Deputation, die Bestimmungen hinwegräumen zu müssen, die derselben entgegentreten. Auf der andern Seite glaubte sie an den 5 Jahren festzuhalten, um dem Häuserhandel zu begegnen, den man so ungeheuer fürchtet, der aber jetzt von den Christen auf eine unerhörte Weise getrieben wird und schwerlich von den Juden in seiner dermaligen Höhe erreicht werden dürfte. Die Bestimmung von 5 Jahren schien der Deputation hinreichend hemmend, um den Häuserhandel zu verhindern. Aber sie glaubte auch, daß wenigstens eine Ermäßigung von 5 Jahren eintreten könnte. Bei der Ermäßigung von 5 Jahren würden sich die jüdischen Vermögensbesitzer eher dazu verstehen, mehre Häuser auf eigne Namen zu kaufen, und würden sich nicht einem Scheingeschäfte hingeben, welches sie überhaupt nicht eingehen würden, wenn das Gesetz nicht die Veranlassung dazu gäbe. Ich muß nochmals auf den Ausdruck zurückkommen, der von mir gebraucht und der so vielfach getadelt worden ist, im Betreff der Mangelhaftigkeit. Ich kann mich noch nicht von dem Gegentheile überzeugen. Wenn man gesagt hat, daß dann jedes Gesetz mangelhaft wäre, weil jedes Gesetz Beschränkungen enthalte, so muß ich offen gestehen, daß ich diese Schlußfolgerung nicht erfassen kann; denn Gesetze, die zur gesellschaftlichen Organisation gehören, Beschränkungen aussprechen und den Zweck erreichen, den sie verfolgen sollen, würde ich nicht für mangelhaft erklären, weil sie Beschränkungen enthalten; aber wenn sie ihren Zweck verfehlen, den sie verfolgen, wenn sie ihm entgegenarbeiten, dann sind sie in meinen Augen mangelhaft und schlecht, das ist meine Ueberzeugung. — Ich bin, wie gesagt, dem hohen Ministerio dankbar, daß es das Gesetz erlassen hat; der Gesetzentwurf, wie er vorgelegt worden, hatte den Juden mehr Rechte zugestehen wollen, als man ihnen später zugestand; die mangelhaften Beschränkungen kannte der Entwurf ursprünglich nicht, ich kann mich aber immer nicht davon trennen, daß das Gesetz, wie es jetzt ist, mangelhaft sei. Denn etwas Besseres konnte für die jüdische Gemeinde gegeben werden. Insofern nun Besseres gegeben werden konnte und nicht gegeben wurde, sind Mängel da, und insofern muß ich dabei bleiben, das Gesetz für mangelhaft zu halten. Wenn der Deputation der Vorwurf gemacht worden ist, daß, wenn sie das Gesetz für ein mangelhaftes erkläre, von ihr hätte weiter gegangen werden sollen, und sie hätte sollen auf Abänderung des ganzen Gesetzes antragen, so frage ich Sie, ob dies klug und richtig gewesen? Die Deputation hat sich schon bei dem Wenigen über die Ansichten etwas getäuscht, sie hoffte, daß diese ihre Anträge durchgingen, über die Gewährung von Allem konnte sie sich nicht täuschen; wäre sie weiter gegangen, so würde sie keinen Antrag durchgebracht und den Juden gar nichts genützt haben.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Ich habe nur zu erwiedern, daß der Ausdruck „mangelhaft" mir zu einer Bemerkung nicht Veranlassung gegeben hat, sondern der zweite vom Herrn Referenten gebrauchte Ausdruck.

(Staatsminister v. Könneritz tritt in den Saal ein.)

Präsident D. Haase: Wir würden nun zur Abstimmung übergehen und zunächst über den Punkt b abstimmen, dann aber zu dem Antrag der Deputation über Punkt a zurückkommen; eventuell, wenn der Deputationsantrag zu Punkt a abgelehnt worden sein sollte, würde der Antrag des Abgeordneten Müller zur Abstimmung gebracht werden. Die ersten beiden Fragen würden mittelst Namensaufrufs zu beantworten sein, hingegen würde über den letzten Antrag auf gewöhnliche Weise abgestimmt werden können, weil er nicht ein Antrag der dritten Deputation ist, sondern aus der Mitte der Kammer hervorging. Die Deputation hat also bei dem 6. Punkte unter b beantragt: „Es möge die Kammer im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, noch auf diesem Landtage auf gesetzlichem Wege die in §. 8 des Gesetzes vom 16. August 1838 festgesetzten 10 Jahre auf 5 Jahre herabzusetzen." Stimmt die Kammer diesem Antrage bei?

Es antworten, nachdem die Herren Staatsminister und der anwesende königl. Commissar den Saal verlassen hatten, mit

Ja:

Secretair D. Schröder,	Hensel,
Secretair Rothe,	Döhler,
die Abgg. Tzschucke,	Kokul,
Vogel,	Todt,
Klien,	Jani,
Braun,	Sahrer von Sahr,
D. v. Mayer,	v. Thielau,
Leuner,	Scholze,
Brockhaus,	Hauswald,
Oberländer,	Schumann,
Thümer,	Stockmann,
v. Zezschwitz,	Siegert,
v. Watzdorf,	Häntzschel,
D. Platzmann,	Miehle,
von Gablenz,	Wieland und
Stellv. Müller (aus Chemnitz),	Präsident D. Haase.
Rahlenbeck,	

mit

Nein:

Vicepräsident Eisenstuck,	aus dem Winkel,
die Abgg. Speck,	Frenzel,
Poppe,	Neydel,
Eckhardt,	Sörnitz,
v. Schönfels,	Oehme,